

Limburger Anzeiger

(Limburger Zeitung) Zugleich amtl. Kreisblatt für den Kreis Limburg. (Limburger Tageblatt)

Gegründet 1888.

Verantwortlicher Redakteur Hans Kötter,
Druck und Verlag des Hyma Schlingenscher Verlag und Buchdruckerei
in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigenpreis: die halbspaltige 8-Millimeterzeile oder deren
Raum 70 Hg. Die 91 mm breite Reklamezeile 2.10 M.
Rabatt wird nur bei Wiederholungen gewährt. Telefon Nr. 82.
Anzeigenannahme bis 5 Uhr nachmittags des Vortages.

Nummer 161

Limburg, Freitag, den 16. Juli 1920.

83. Jahrgang

Dor der Besetzung des Ruhrgebiets?

Der Höhepunkt der Krijis.

Spaa, 14. Juli. (W.B.) Das Reutersche Büro veröffentlicht folgende Meldung: Die Alliierten kamen heute vor- mittags 11½ Uhr zusammen. Die Generale Foch und Mag- lins erstatteten Bericht über die militärische Lage. Darauf wurde die Zusammenkunft bis 6 Uhr abends verschoben. In der Zwischenzeit hat kein Verkehr mit den Deutschen stattgefunden und es scheint, daß der Abbruch der Verhand- lungen unmittelbar bevorsteht und daß die Alliierten das Ruhrgebiet besetzen werden. Die italienischen und die Eng- lischen Generale werden heute abend eintreffen.

Zwei Millionen Tonnen gegen Bedingungen?

Paris, 15. Juli. Ententezeitung berichten aus Spaa, daß heute mittags die deutsche Delegation dem Präsidenten der Konferenz eine Note überreicht hat, in der die deutsche De- legation erklärt, den Alliierten die geforderten zwei Millionen Tonnen im Monat zu liefern. Sie verknüpfen damit einige Bedingungen: 1. Die Alliierten akzeptieren eine gewisse Quan- tität Braunkohlen, anstatt Steinkohlen; 2. England verpflichtet sich, den Deutschen eine Quantität englischer Kohlen als Ersatz zu überlassen, falls die Durchführung der Verpflichtungen Deutschlands infolge einer force majeure unmöglich werden sollte; 3. England überläßt Deutschland eine gewisse Quan- tität Tonnage für Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoff- arten nach Deutschland. — Um 2 Uhr haben sich die Alliierten zu einer neuen Konferenz mit den Marschällen Foch und Wilson versammelt. Es heißt, daß die Alliierten in diesem Augenblick sich vor allen Dingen mit dem In- halt der deutschen Note beschäftigen, die heute mittags über- geben worden ist.

Die Besprechung der Minister Simons und Lloyd George.

Spaa, 14. Juli. (W.B.) Wie hier verlautet, wurde bei der heutigen Zusammenkunft zwischen dem Reichsminister Dr. Simons und Lloyd George die Kohlenfrage besprochen. Lloyd George bestand mit Nachdruck auf einer baldigen Entscheidung der deutschen Regierung.

Beunruhigung der Bergarbeiterschaft.

Alle Blätter melden aus dem Ruhrgebiet, daß die Verhandlungen in Spaa über das Kohlenabkommen unter der Bergarbeiterschaft lebhafteste Beunruhigung hervorgerufen haben. Zahlreiche Bergleute tragen sich schon jetzt mit dem Gedanken, im Falle der Besetzung des Ruhrgebietes zu ver- lassen. In einer gestern in Essen abgehaltenen Sitzung der Arbeiterkammergruppe der Arbeiter im Ruhrbergbau wurde einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der gegen ein Diktat der Entente in der Kohlenfrage protestiert wird und jedes Uebereinkommen infolge dieses Diktats abgelehnt wird. Die Arbeiterkammer würde nie ihr Recht auf Frei- heit und Unabhängigkeit preisgeben, selbst wenn die Regierung sich fügen würde. Der Abg. Hue sandte an den Reichs- minister Dr. Simons ein Telegramm, in dem er die zuneh- mende Unzufriedenheit der Bergarbeiter, neue Uebereinkommen zu ver- fassen, begründet mit der schlechten Ernährung und besonders auf die Nachrichten aus Spaa, daß Zwangsmassnahmen gegen das Ruhrgebiet erdört werden.

Deutsche Bergarbeiter lassen sich nicht vom Kapitalismus des Auslands versklaven.

Essen, 14. Juli. (W.B.) Der Gewerkschaftsrat der Bergarbeiter erklärt in seinem Organ „Der Bergarbeiter“ die nachfolgende Erklärung: Die Verhandlungen in Spaa nehmen eine Entwicklung, die unter den Bergarbeitern die tiefste Erregung hervorrufen muß. Die Forderungen der Entente laufen auf eine Gefährdung der gegenwärtigen, in langen schweren Kämpfen errungenen Stellung der Berg- arbeiter hin und drohen, diese in ihren Grundrechten zu ge- fährden. Sie laufen ferner auf eine Zerstörung der Solidarität der Bergarbeiter mit der gesamten übrigen Ar- beiterkammer Deutschlands hinaus, ja noch mehr: auf die Durch- brechung der internationalen Verbindung zwischen den Berg- arbeiter aller Länder. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß die Bergarbeiter Deutschlands über ihre Kräfte hinaus an- nehmen, ihre Gesundheit übermäßig aufs Spiel setzen und ihr Leben unverantwortlich verlegen sollen im Dienste lapi- daren Interessen des Auslands, während gleichzeitig die deutsche Arbeiterkammer durch Kohlenmangel in Deutschland drückt gemacht wird. Von dieser Stellungnahme werden sich die deutschen Bergarbeiter auch nicht durch das dargereichte Juckreizmittel erhöhter Lebensmittellieferungen abbringen lassen. Selbst man im Ernst, daß man die Bergarbeiter des Ruhrgebiets satt machen könne, während die unter einem Diktat mit ihnen wohnenden Arbeiter anderer Berufe weiter hungern sollen? Die Frage der Arbeitszeit im Bergbau ist aber auch schon längst über das Stadium der nationalen Forderungen hinaus. Vor dem Kriege bestanden internationale Einigungen der Bergarbeiter über die Arbeitszeit. An diesem Prinzip der internationalen Verständigung über die Arbeits- zeit im Bergbau lassen die Bergarbeiter auch in der gegen- wärtigen Lage nicht rütteln. Es wäre geradezu Verrat an der internationalen Bergarbeiterkammer, wenn Deutsch- land, das Land mit der dreifachsten Kohlenproduktion der ganzen Welt, sich jetzt von kapitalistisch orientierten Kreisen

des Auslands, insbesondere Frankreichs, eine erheblich höher- e Arbeitszeit diktieren lassen sollte als die übrigen Bergarbeiter der Welt sie anzunehmen gewillt sind. Gegen einen solchen Versuch legen wir schärfsten Protest ein und sind über- zeugt, daß auch die Bergarbeiter der ganzen Welt sich dem Proteste anschließen werden. Die deutschen Bergleute sind nicht aus so weichem Holz geschnitten, daß sie sich von den Bajonetten der Senegalneger ihre Rechte rauben und sich Sklavenarbeit im Dienste fremder Kapitalisten aufzwingen lassen.

Französische Provokationen und Aus- schreitungen des Publikums in Berlin.

Berlin, 14. Juli. (W.B.) Die Sicherheitspolizei teilt mit: Heute vormittags fand auf dem Pariser Platz zur Feier des französischen Nationalfesttages ein Festakt vor der französischen Botschaft statt, an dem die Vertreter der hiesigen Entente-Kommissionen teilnahmen. Das deutsche Publikum stimmte bei dem Hissen der Tricolore das Deutschland-Lied an. Beamte der Sicherheitspolizei geleiteten französische Offiziere und Matrosen, welche durch ihr Benehmen das Publikum reizten, in die Botschaft. Auf diese Weise gelang es, Aus- schreitungen vorzubeugen. Nachdem die Feier vorüber war, und das Publikum den Platz verlassen hatte, flüchteten bisher Unbekannte auf das Dach der französischen Botschaft und hielten die Tricolore herunter, worauf sie sich mit ihr ent- fernten. Eine Untersuchung ist eingeleitet.

Berlin, 14. Juli. (W.B.) Zu dem Vorfall vor der französischen Botschaft wird uns von amtlicher Seite fol- gendes mitgeteilt: Der Staatssekretär des Auswärtigen brückte dem französischen Geschäftsträger persönlich sein und der Regierung Bedauern über den gegen die französische Botschaft verübten groben Unfug aus. Die Polizeibeamten, durch deren Fahrlässigkeit die Demonstration möglich ge- worden ist, werden auf Anordnung des preussischen Ministers des Innern vom Dienste suspendiert. Die französische Klage wurde von einem Manne niedergebott und entfernt, der über das Dach des Nachbargebäudes gelangte. Der Täter wurde noch nicht ermittelt, doch wurde die Flagge im Nachbar- hause gefunden und der französischen Botschaft durch die Polizei wieder zugestellt.

Die Neuwahl des Reichspräsidenten.

Berlin, 13. Juli. Wie das Hbg. Fremden Bl. aus parlamentarischen Kreisen hört, wird der Reichstag erst beim Wiederauftritt im Herbst den Termin der Reichspräsi- dentenwahl festlegen. Präsident Ebert hat sich bereit erklärt, sein Amt bis längstens Ende des Jahres weiterzuführen. Die Präsidentenwahl soll erst nach den preußischen Neuwahlen und nach der Abstimmung in Oberschlesien stattfinden. Wahr- scheinlich ist mit einer Wahl im Dezember zu rechnen.

Eine Bodenreform in Aussicht.

Wie zuverlässig verlautet, beschäftigt die Reichsregierung in der Bodenreform einschneidende gesetzgeberische Maß- nahmen zu ergreifen. Es ist bereits ein Enteignungsgesetz in Vorbereitung, das Terraingewaltigen und Besitzlosen zwingen soll, wenn sie nicht freiwillig Boden hergeben wollen.

Die Höchstpreise für die neue Ernte.

Laut Wolf wurden durch eine Verordnung vom 14. Juli 1920 vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültige Höchstpreise für Getreide aus der Ernte 1920 festgelegt, nachdem bereits am 13. März 1920 Mindestpreise bekannt gemacht worden waren. In der Mindestpreisver- ordnung war bestimmt worden, daß die endgültige Festsetzung der Preise unter Berücksichtigung der bis dahin entstandenen Produktionskosten erfolgen solle. Auf Grund dieser Be- stimmung führte die vorgenommene Ermittlung der Produk- tionskostensteigerung zur Festsetzung eines Grundpreises von 1400 Mark für die Tonne Roggen und 1350 Mark für die Tonne Gerste sowie Hafer und 1540 Mark für die Tonne Weizen.

Der Abstimmungstermin für Oberschlesien.

Berlin, 14. Juli. (W.B.) Die „Deutsche Allge- meine Zeitung“ brachte die Nachricht, daß nach Mitteilung der Entente die Abstimmung in Oberschlesien Ende Septem- ber oder Anfang Oktober vor sich gehen sollte. Wie hierzu von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, stammt diese In- formation aus ganz privaten Kreisen der Entente-Mitglieder. Der bisherige Gang der Verhältnisse läßt es indes zweifelhaft erscheinen ob dieser Termin eingehalten wird.

Todesurteile gegen die Görlicher griechischen Gäste Deutschlands.

Görlich, 14. Juli. (W.B.) Den „Görlicher Nachr.“ zufolge erhielt das Blatt von seinem Sonderberichterstatter in Athen eine telegraphische Meldung über die Kriegsgerichts- verhandlung gegen die Offiziere des 4. griechischen Armeekorps das in Görlich interniert gewesen ist. Acht Offiziere wurden zum Tode verurteilt. Es wird ihnen zur Last gelegt, daß sie die an der mazedonischen Front abgeworfenen Flugblätter verschickt und abgesetzt haben. Zwei Offiziere sind freige- sprochen worden.

Die flämische Bewegung marschiert.

Spaa, 14. Juli. (W.B.) Aus Anlaß des Goldenen Sporenfestes hielt der flämische Bruderkreis im Theater in Brügge eine große öffentliche Versammlung ab. Der Saal war überfüllt. Ruysmens hielt die Festrede. Er er-

klärte: Die flämische Bewegung marschiert. Wir müssen die Flämisierung der Genter Universität haben. Mit Deutsch- land muß Friede sein. Wir wollen nicht, daß Belgien das Portugal Frankreichs wird.

Preisabbau.

Die Bewegung, die auf einen allgemeinen Abbau der Preise hinführt, nimmt immer stärkere Grade an und es ist erfreulich, daß sich nun auch weite Kreise der Erzeugen- schaft am Kampfe gegen die fortgesetzten Preissteigerungen beteiligen in der richtigen Erkenntnis, daß, wenn es so weitergeht wie bisher, die wirtschaftliche Kraft der Ver- braucherkreise bald erschöpft sein und der Schaden auch auf jeden Erzeuger zurückfallen wird. Bemerkenswert war ein- veranbarung der Kreisbauernschaft des Oberrhein-Kreises, die dieser Lage in Homburg v. d. S. stattfand. Wir ent- nehmen einen Bericht darüber dem „Sankt. Gen.-Anzeiger“. Es heißt da: Landrat v. Marx schilderte die allgemeine Lage auf dem Preisgebiet und die Bewegung zur Preisab- bausung und legte den Landwirten warm ans Herz, mit dem Preisabbau im Oberrhein-Kreis ein anregendes Beispiel zu geben. Die Vertreter der Landwirtschaft wiesen im ein- zelnen auf die gewaltige Steigerung der landwirtschaftlichen Unkosten hin. Auch wäre der Sach nicht wesentlich ge- dient, wenn im Oberrhein-Kreis allein die Preise herab- gesetzt würden, da hier nur der kleinste Teil des Bedarfs erzeugt würde. Wäre z. B. der Preis der 80 000 Zentner Kartoffeln, die man einführen müsse, höher als der im Kreis festgesetzte, würden die billigen Kartoffeln aus dem Kreis verschwinden. Im Prinzip sei die Bauernschaft durch- aus mit einer Preisabbaubewegung einverstanden, sie müsse aber in allen Kreisen Platz greifen und hätte keinen Zweck, wenn sie nur auf einen so kleinen Kreis beschränkt bliebe. Die Bauernschaft wolle auch gern das Opfer bringen und mit dem Preisabbau beginnen, dann müsse aber ein Abbau der Lohn und der Preise aller industriellen Bedarfsartikel folgen. Auch die Gewinne der Zwischenhändler solle man beschneiden und die Beseitigung der Zwangswirtschaften er- streben. Eine Feststellung bestimmter Preise, auch für Kar- toffeln, deren neuer von der Regierung festgesetzter Preis als zu hoch bezeichnet wurde, fand keine Zustimmung. Es soll erst mit den umliegenden Kreisen ein Einvernehmen geschaffen werden. Eine Resolution besagt im wesentlichen folgendes:

„Die Vertreter der Landwirtschaft sind sich der schweren Verantwortung bewußt, die sie hinsichtlich der Lebens- mittelherzeugung tragen und halten es für ihre Pflicht, durch einen Preisabbau der immer größer werdenden Not des Volkes zu steuern und mit vereinten Kräften am Wiederaufbau mitzuwirken. Mit der erheblichen Herabsetzung der Obst- und Gemüsepreise sind sie ein- verstanden und wollen die Kartoffeln erheblich unter dem festgesetzten Preis liefern. Beim Getreide muß jedoch auf dem festgesetzten Preis bestanden werden, da die Kosten des Maschinenbruchs allein fast die Hälfte des Wertes der Frucht ausmachen. Mit der Herabsetzung der Viehpreise haben sich die Landwirte einverstanden erklärt. Die Viehhandelsverbände sind zu beauftragen. Die Land- wirte werden bestrebt sein, die Viehhaltung aufrecht zu erhalten. Bezüglich des Milchpreises haben es die Landwirte des Oberrhein-Kreises im Interesse der Kranken und Kinder abgelehnt, in einen Preisstreik einzutreten und werden auch weiter ihrer Ablieferungs- pflicht nachkommen.“

Bemerkung wird noch, es sei ein allgemeiner Preisrückgang anzustreben. Eine einseitige Belastung der Landwirtschaft würde einen Produktionsrückgang zur Folge haben und damit neue Teuerung infolge der Knappheit. Beschlossen wurde, anstatt der von den Dreschmaschinenbesitzern geforderten 65 Mark je Stunde, keinesfalls mehr als 30 Mark zu zahlen, da dies trotz der neuen Erhöhung des Getreidepreises das Höchstmaß sei.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 16. Juli 1920.

1. Fahrplanänderungen. Vom Sonntag, den 1. August d. Js. ab wird der Personenzug 4053 Limburg-Langenschwalbach-Wiesbaden um 10 Minuten früher gelegt; Limburg ab 5.53, Langenschwalbach an 7.40 nachmittags. Zwischen Langenschwalbach und Wiesbaden bleibt der Fahr- plan unverändert. — Vom gleichen Tage ab verkehrt der Personenzug 4049 (W.) Michelbach-Limburg, von Michel- bach ab 8 Minuten und ab Rettenbach 7 Minuten früher, Limburg an 6.59 Uhr nachmittags.

2. Sängerschaft des evangel. Kirchenchor. Am nächsten Sonntag, den 18. Juli, unternimmt der Evang. Kirchenchor seine diesjährige Sängerschaft. Abfahrt mit dem Frühzuge bis Nieder-Seelbach, von da über Forsthaus Hügel, Trompeterweg nach der Platte bei Wiesbaden, von hier wird der schöne Höhenweg bis Eiserne Hand benutzt. Rückkehr abends 9 Uhr 36. Mittagessen ist keine bestellt, es wird unterwegs abgeholt. Allen Mitgliedern kann die Wanderfahrt in die schönen Taunuswälder nur bestens empfohlen werden.

(—) Das Ende der Zeitschrift „Eisenbahn“. Die seit etwa 30 Jahren in Berlin erscheinende, besonders jedem Eisenbahner bekannte Wochenzeitschrift „Die Eisenbahn“ Organ des Kasseler Verbandes der Staatseisenbahn-Bereine, hat mit dem 1. Juli durch Papiernot und andere Schwierig- keiten gezwungen, ihr Erscheinen eingestellt.

— Danborn, 13. Juli. Turnverein Danborn. Am 26. Juni feierte der Verein sein 25jähriges Bestehen. Die turnerischen Vorführungen bei dieser Gelegenheit ließen erkennen, daß der Verein die größte Sorgfalt auf die gleichmäßige körperliche Erhaltung seiner sämtlichen Mitglieder verwendet. Das Gelingen des Abganges in Pörlingen gab dem Verein Gelegenheit auch hier zu zeigen, daß er das Wert Jahrs fleißig pflegt.

— Aus dem Unterlahnkreise, 15. Juli. Gegen die Schwarzwildplage. Dankbar werden es viele Gemeinden des Kreises begrüßen, daß sich auf Befehl der Regierung ein eigenes Jagdkommando zur Bekämpfung des Schwarzwildes gebildet hat. Es besteht aus Forstgehilfen unter Führung eines Försters. Aus andern Kreisen wird bereits von schönen Erfolgen dieser Kommandos berichtet. Hoffen wir, daß auch unsere stark heimgeführten Gemeinden auf diese Weise endlich von den Schädlingen befreit werden.

— Weimär, 14. Juli. Am Montagabend erschien bei dem hier anässigen Loh ein Fremder, der sich als ein entfernter Verwandter der Frau Loh ausgab. Man belästigte ihn und gab ihm ein Nachtlager. Am anderen Morgen, während der Hausherr zur Arbeit gegangen war, bat der „Verwandte“, ihm ein Handwägelchen zur Verfügung zu stellen; er wollte damit 30 Paar Schuhe, die in Oberhof stünden an die Bahn fahren. Ahnungslos überließ ihm die Frau den Wagen, gab ihm, da es regnete, noch einen Schirm mit, den die Kinder, die mit zur Bahn gingen, wieder mitbringen sollten. Vor dem Bahnhof warteten die Kinder vergebens, daß der gute „Onkel“ noch einmal erscheinen und ihnen den Schirm wiedergeben möchte. Eine Decke im Werte von 90 Mark hatte der nette Vertreter ebenfalls mitgehen lassen.

Fc. Weilmünster, 14. Juli. Von den drei Landes-Heil- und Pflegeanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden wird eine aufgelöst werden müssen wegen der allgem. Verminderung des Krankenbestandes an Geisteskranken. Die aufzulösende Anstalt soll aber für andere Zwecke, die sich auf dem Gebiete der Krankenfürsorge bewegen, so als Heim für Tuberkulose und schwache Kinder und dergl. Verwendung finden. So viel steht fest, daß die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Eichberg im Rheingau, die älteste in Nassau, bestehen bleibt und es sich fragt, welche von den beiden andern Anstalten, die in Herborn oder die in Weilmünster, der Auflösung verfallen sollen. Um sich zu orientieren beauftragte der Landesauschuss am 10. Juli nachdem vorher das Aufnahme-Heim in Jöbstein und das Taubstummen Institut in Camberg inspiziert worden waren, die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Weilmünster. An die Besichtigung schloß sich eine Besprechung über die künftige Verwendung der als Irrenanstalt aufzulösenden Weilmünster Anstalt an, zu der auch die Vertreter der Gemeindeförperschaften Weilmünster, der Beamten der Anstalt und des Pflegepersonals sowie als Sachverständige Professor Dr. Weintraub, Wiesbaden und der Direktor der Frankfurter Irrenanstalt Dr. Kleist hinzugezogen wurden. Die beiden Sachverständigen vertraten die Ansicht, daß die mit allen Einrichtungen der Neuzeit versehene Anstalt Herborn unbedingt bestehen bleibe und die bereits in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts errichtete Anstalt Weilmünster als Irrenanstalt aufzulösen ist, aber für andere Zwecke Verwendung finden muß.

Mainz, 14. Juli. (W.B.) Der Direktor der Wiesbadener Mieterschutzvereins Abt, der von den Franzosen verhaftet und kürzlich wieder auf freien Fuß gesetzt worden war, hatte sich gestern vor dem französischen Kriegsgericht wegen Spionage und aufreißender, beleidigender Rede gegen die Besatzungsbehörde zu verantworten. Die Anklage wegen Spionage ließ der Staatsanwalt fallen, im übrigen lautete das Urteil auf 50 OMark Geldstrafe.

Krennach, 14. Juli. Dem „Öffentlichen Anzeiger“ zufolge überfielen zwei Marokkaner ein des Abends spazierengehendes Liebespaar. Der junge Mann wurde durch einen Schlag auf den Kopf betäubt. Wieder zu sich gekommen, bat er einen in einem benachbarten Gasthof sitzenden französischen Offizier um Hilfe. Dieser ging sogleich mit, befreite das Mädchen, wurde aber von einem Marokkaner ebenfalls mit dem Revolver bedroht.

Saale, 14. Juli. In Gotha, wo seit Monaten die Bürgerschaft durch anonyme Bekanntmachungen und Briefe,

unterzeichnet Mitteldeutsche Rote Armee, Abteilung Gotha, mit Dankschreiben und Drohungen in Aufregung versetzt wurde, hat man jetzt den Täter in der Person des 19jährigen Oberrealschülers Franz Laurentz ermittelt. Laurentz, welcher der Führer der dortigen deutschen nationalen Jugendgruppe und ein eifriger Träger des Hakenkreuzes ist, erklärte bei seiner Vernehmung, er habe das Bürgertum aufräumen wollen. Man fand bei ihm noch eine Menge vorbereiteter Plakate, mit denen er von neuem Aufzug verüben wollte.

Gerichtssaal.

Strassammer Entscheidung vom 12. Juli. Der Eisenbahnarbeiter H. Bertram von Limburg war am 8. Dezbr. 1919 auf dem Bahnhof in Limburg mit dem Umladen von Eilgut befahigt. Er durchschritt die Befestigung an der Rückseite eines Reisefördes und entwendete ein Hemd. Er sah sich von jemand beobachtet und sprang zurück. Sein Arbeitskollege E. Störzbach suchte seine Tat zu verbergen, indem er eine Kiste auf den geöffneten Korb stellte. Die Bahnpolizeibeamten hatten die Vorgänge beobachtet und nahmen dem Angeklagten B. das Hemd ab. Das Gericht erkannte gegen B. auf neun Monate Gefängnis, gegen E. auf 400 Mark Geldstrafe. Bertram wurde sofort in Haft genommen. — Der Schlossergeselle Georg Berner von Elz war am 6. Dezember 1919 gegen Mittag aus der Hauptwerkstätte gegangen und hatte sich auf dem Güterbahnhof begeben. Hier öffnete er gewaltsam einen Güterwagen, ließ ein und öffnete mit einem Bandseil zwei Weinstüben. Er entnahm der einen vier Flaschen und trug sie in einen in der Nähe stehenden Personenwagen. Bei seiner ersten Vernehmung hat er die Tat eingestanden, darauf aber sein Geständnis widerrufen. Auf Grund der Aussagen der Zeugen, die ihn am fraglichen Tage an der Tat beobachtet hatten, kam das Gericht zu einer Verurteilung und erkannte auf acht Monate Gefängnis. Auch dieser Angeklagte wurde verhaftet. — Der Landwirt Wilhelm Hahsel von Driedorf erhält heute von der Strafkammer Limburg eine Geldstrafe von 150 Mark, weil er von seiner Gattin, die nach der Kreisverordnung vorgeschriebene Menge nicht abgeliefert hat.

Eingefandt.

Der „Nassauer Bote“ brachte in seiner Nr. 159 einen mit W. gezeichneten Artikel mit der Überschrift „Reichsbund der Kriegsbeschädigten und politische Neutralität“ in dem behauptet wird, daß der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen auf seinem Bundestag zu Würzburg mit großer Mehrheit den Anschluß an die „Internationale“ beschlossen habe. Diese Mitteilungen werden dahin kommentiert, daß der Reichsbund der Kriegsbeschädigten nunmehr tatsächlich nicht mehr parteipolitisch neutral sei.

Diese Mitteilung ist unwahr und irreführend. Der Beschluß des Bundestages lautete nicht auf einen Anschluß an die sozialistische Internationale, sondern auf die Begründung des Internationalen Kriegsbeschädigtenkongresses in Mailand im Laufe dieses Jahres zum Zwecke eines eventuellen Anschlusses an eine internationale Kriegsbeschädigten-Organisation. Diese Internationale Kriegsbeschädigten-Organisation hat aber weder mit der sozialistischen Internationale, noch sonst mit einer parteipolitischen internationalen Verbindung etwas zu tun. Sie erstrebt lediglich den parteipolitisch neutralen internationalen Zusammenschluß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zum Zwecke der Revision des Versailler Friedensvertrages, um auch Deutschland die Möglichkeit zu geben, sozial für seine Kriegsofer sorgen zu können, also eine internationale Regelung der Versorgung aller Kriegsofer zu erstreben. Diese Verbindung soll ferner der Verbreitung des Gedankens der Völkerveröhnung und des Friedens dienen. Wenn man bedenkt, daß die Kriegsbeschädigten am besten wissen, was Krieg heißt, ist eine solche Fühlungnahme mit den unglücklichen Opfern des Krieges aller Länder ohne Weiteres verständlich. Es muß weiter in Betracht gezogen werden, daß hin Schleswig-Holstein, Schlesien, Ostpreußen, Elsaß-Lothringen usw. noch Tausende von deutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vom Reiche abgetrennt werden und aus der Versorgung Deutschlands ausschließen. Diese Leidensgefährten gehen einer ungewissen Zukunft entgegen. Es ist unsere selbstverständliche Pflicht, für diese durch einen internationalen Zusammenschluß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ebenfalls weiterhin einzutreten. Müß parteipolitischen Angelegenheiten hat das nicht das Geringste

zu tun. Gerade der Bundestag zu Würzburg war einmütig befaßt mit der Feststellung der Neutralität, um den Opfern des Krieges durch Schaffung einer einigen und dadurch mächtigen Organisation den erforderlichen Rückhalt zu geben, den als die Schwächsten im Kampf ums Dasein benötigen.

Letzte Nachrichten.

Neue Verhandlungen über die Kohlenfrage. — Deutsche Vorschläge.

Spaa, 15. Juli. (W.B.) Die Vorschläge der deutschen Delegation wegen Regelung der Kohlenfrage lauten folgenden Wortlaut:

1. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, vom 1. August 1920 ab auf vorläufig 6 Monate den alliierten Regierungen monatlich 2 Millionen Tonnen Kohlen zur Verfügung zu stellen.
2. Die alliierten Regierungen leisten den Gegenwert an Kohle bis zur Höhe des deutschen Inlandspreises, mit der Abrechnung auf das Reparationskonto, mit der Differenz Weltmarktpreis in bar, soweit nicht die Art der Zahlung allgemeine Abkommen über die Finanzfrage anders bestimmt wird.
3. Während der Dauer der vorbezeichneten Kohlenlieferung bleiben die Bestimmungen in der Kohlenfrage, die der deutschen Delegation am 9. Juli mitgeteilt wurden, außer Anwendung. Erhöhung der monatlich abzuliefernden Tonnage durch Wiedergutmachungsausgleich findet solange nicht statt.
4. Es wird alsbald ein Abkommen über die Lagerung in Oberschlesien getroffen, durch das entweder die deutsche Regierung die Verfügung über die obereschlesische Kohle erhält oder in dem doch der monatliche Bezug von mindestens 1,5 Millionen Tonnen gewährleistet wird.
5. Es wird alsbald eine gemischte Kommission in Genua eingerichtet, deren Zweck es ist, die Mittel zu untersuchen, durch denen man die Lebenshaltung der Bergarbeiter in Oberschlesien und Wohnung und damit die Erzeugung der Kohlen in den Ruhegebieten verbessern kann.
6. Die Alliierten erklären sich bereit, Deutschland die Einführung ausländischer Lebensmittel für seine Bevölkerung sowie von Rohstoffen für die deutsche Industrie und die Landwirtschaft einen angemessenen Vorrück zu gewähren, in Beratungen über die Finanzlage werden alsbald unter Beteiligung der beiderseitigen Sachverständigen aufgenommen.

Die Antwort der Alliierten.

Spaa, 15. Juli. Nach Ueberreichung der deutschen Vorschläge wurde Dr. Simons von Millerand und Dr. George zu einer Unterredung gebeten, die eine Stunde dauerte. Die Alliierten gaben zu den sechs Punkten der deutschen Vorschläge Erklärungen ab, die jedenfalls keine Ablehnung bedeuten. Abends wurde eine schriftliche Antwort der Alliierten überreicht, die neue Vorschläge enthält, deren Inhalt den deutschen Delegierten als sehr ernst angesehen wird, auch geringe Zugeständnisse gemacht sind. Die deutschen Delegierten beraten weiter.

MINISTRE

(Nr. 161 vom 16. Juli 1920.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139, des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und der §§ 6, 12 der Polizeiverordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neuverordneten Landesteilen wird für den unbesetzten Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksauschusses folgendes angeordnet:

- § 1. Zur Nachtzeit soll das Feld allenthalben geschlossen sein, und zwar:
 1. Vom 1. November bis Ende Februar von abends 6 bis morgens 7 Uhr;
 2. Vom 1. März bis Ende April von abends 10 bis morgens 5 Uhr;
 3. Vom 1. Mai bis Ende August von abends 10 bis morgens 3 Uhr;
 4. Vom 1. September bis Ende Oktober von abends 8 Uhr bis morgens 4 Uhr.

Die ganze Woche hindurch warst du jeden Abend aus viermal bist du erst gegen Morgen nach Haus gekommen — Lou legte ihm rasch ihr Händchen auf die Lippen.

„Ach, bitte, Kolly, keine Predigten! Wera erzieht ohnehin schon den ganzen Tag an mir herum — und es doch so schön, sich zu amüsieren! Ach, wenn du dir vorstellen könntest, was das für eine Wonne ist, sich schön zu ziehen und dann unter Menschen zu gehen, die einen bewundern und verwöhnen! Und sie sind so gut zu mir! Alle bewundern mich — ach, Kolly, das Leben ist wirklich so schön!“

Ganz verrückt starrte sie vor sich hin. Die heiße Gitter, die aus jedem Zug ihres Gesichtchens sprach, ließ etwas Unheimliches.

Der Mann an ihrer Seite, der todmüde und erschöpft war von der anhaltenden Geistesarbeit, die er Tag für Tag bewältigen mußte, um die Kosten des von Frau Lou wachsam sparsam geführten Haushaltes aufzubringen, atmete auf.

„Nun gottlob, wenn du dich nur glücklich fühlst, Kleines!“

„Ja — so sehr, Kolly! Ach, du armes Liebeskind, gar nichts vom Leben! Immer schreiben müssen, immer arbeiten — ist es dir denn nicht langweilig?“

Er lachte.

„Das hilft uns nichts. Es muß doch nun einmal was Ueberdauern langweilt man sich nicht, wenn man Arbeit hat.“

„Ach ja — man braucht so schrecklich viel Geld! Es ist leider Männerfrage es zu beschaffen! Du müßtest ein Mann sein! Wir Frauen haben es doch besser im Leben!“

„Nicht alle, kleine Lou —“

„Na, doch nur die häßlichen nicht. Aber von diesen ich gar nicht. Häßlich sein, muß furchtbar sein. Wäre das wollte ich dir noch sagen, Kolly: Davon ist es mir doch müde bin! Vom Amüsieren nicht! Das ist es Gegenteil eine Medizin, die mich immer wieder heilt.“

Es ist sicher nur die Luft — diese Luft voll Rauch und Staub — ach, wenn du wüßtest, wie die mich bedrückt! Du mir nicht die Rissen etwas höher richten?“

(Fortsetzung folgt.)

Fordernde Liebe.

Roman von Erich Ebenrein.

18) (Nachdruck verboten.)

Da stand ihre Freundin auf, schlang den Arm um ihren Nacken und sagte ebenso ernst als herzlich: „Du bist kindisch, Dana! Du verbitterst dir und ihm das Leben mit solchen Dummheiten! Mache dir klar, was für deinen Mann heute auf dem Spiel steht.“

„Ach, das,“ unterbrach sie Daniela schroff, ihren Arm abschüttelnd. „Man merkt, daß du von ihm beeinflusst bist und ihn entschuldigen willst. Aber ich weiß ja nun ganz genau Bescheid. Halte zu ihm, so viel du willst — mir liegt auch daran nichts mehr!“

Martha konnte nicht antworten, denn Heidlöf trat in diesem Augenblick ein. Er mußte die Worte Danielas gehört haben. Während er kurz grüßte, flog sein Blick peinlich erstaunt zu ihr.

Also nicht einmal soweit konnte sie sich beherrschen, daß sie ihre Streitigkeiten vor dem Gast verbarg.

Daniela war dunkelrot geworden, stand auf und verließ, ohne ein Wort des Abschieds das Gemach. Martha Renner sah Heidlöf bestürzt an und murmelte in tödlicher Verlegenheit:

„Mein Gott, nun bin ich vielleicht schuld —“

„Nein, gnädige Frau, beruhigen Sie sich. Der Schuldige bin nur ich,“ fiel ihr Heidlöf bitter ins Wort, „ich habe mich gestern Abend gewiegt, die Operation zu verschleppen, um Daniela in Gesellschaft begleiten zu können. Sie verlangte dies als „Liebesbeweis“ und ich lehnte ab. Das verzeiht sie mir nun nicht.“ Er machte eine ungeduldige Bewegung, als wolle er etwas von sich schieben. „Denken wir nicht weiter daran! Ich brauche meine Gedanken, weiß Gott, heute anderswo! Wollen wir gehen?“

„Werden Sie nicht vorher frühstücken.“

„Danke, das besorgte ich bereits unterwegs.“

Schweigend folgte ihm Martha Renner. Sie war innerlich noch ganz fassungslos über das Gehörte und begriff auf einmal vieles. —

Daniela sah beiden hinter den Vorhängen des Schlafzimmers versteckt nach. Dann eilte sie zum Telephon und teilte ihrer Mutter mit, daß sie heute keinesfalls zu Diez ginge.

Die Hofrätin war ganz außer sich darüber. Sie bestürmte Daniela mit Fragen, konnte aber die unter Weinen und Schluchzen gegebenen Antworten nicht verstehen.

„Ich beschwöre dich, mein Kind, komme wenigstens sofort zu mir, damit wir uns ausreden,“ rief sie rasch, „ich selbst kann ja nicht fort. Die Schneiderin sitzt nebenan und vollendet meine Toilette für heute Abend. Alle Augenblicke ruft sie mich zur Probe.“

„Schluß!“ rang es von der Zentrale dazwischen.

Daniela ließ den Schalltrichter fallen.

Ja. Zu Mama! Das war das Beste! Dort wurde sie immer verstanden. Und Mama sollte ihr auch raten.

10.

Auch im Haushalt der jungen Meister gab es an diesem Morgen viel Unruhe.

Roland, der an einem Schauspiel arbeitete und dazu wie gewöhnlich die halbe Nacht gearbeitet hatte — bei Tag nahmen ihn seine Redaktionsgeschäfte vollaus in Anspruch, fand, als er nach Mitternacht leise ins Schlafzimmer schlich, Lou mit weit geöffneten Augen fiebernd im Bett liegen.

Sie hatte den Abend mit Wera Halmenschlag und ein paar Bekannten im Opernhaus verbracht und war noch ganz wohl gewesen, als sie heimkommend, einen Augenblick bei Roland eintrat, um ihm Gutenacht zu sagen.

Dann war es ganz plötzlich gekommen.

„Ich weiß gar nicht was das ist,“ sagte sie, sich unruhig herumwerfend. „So dumpf und ängstlich ist mir — als läge ein Stein auf meiner Brust. Und das Atmen ist mir so schwer! Es muß die Wiener Luft sein. In Romankron war ich immer munter wie ein Fisch im Wasser. Hier — immer nadel!“

Ihre Augen leuchteten dabei noch größer und strahlender als sonst. Aber Mund und Wangen glühten in heißer Röte.

„Weil du dich überanstrengst,“ sagte Roland, sich besorgend aber sie beugend. „Du gönnst dir ja keinen Tag Ruhe.“

Wer in dieser Zeit außerhalb der öffentlichen Straßen und Feldwege auf einem offenen Grundstücke sich aufhält, ohne daß dazu von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Auf die in übrigen innerhalb der gesetzlichen Grenzen sich haltende Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie auf die Schärfe bei der Ausübung des Pferdchens und auf das Polizeiaufsichtspersonal findet die obige Strafbestimmung keine Anwendung.

§ 2. Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und anderen Dingen, auch wenn kein Schaden dadurch verursacht wird, ist verboten bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle Haft bis zu drei Tagen.

§ 3. Die Ausübung der an sich berechtigten Viehwede unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Aufsicht der Weide darf nicht anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten stattfinden.

2. Das Eingehen auf nicht eingefriedigten Feld- und Wiesengrundstücke ist nur den Nutzungsberechtigten und auch diesen nur während derjenigen Zeit, während welcher diese Grundstücke der gemeinschaftlichen Weide nicht unterworfen sind, sowie unter genügender Aufsicht oder durch derartig angeordnetes Vieh, daß es die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann, gestattet. Kinder unter 14 Jahren sind als zur Aufsichtsführung geeignet nicht anzusehen.

3. Abgehen von den Fällen unter 2 darf kein Stück Vieh irgend welcher Art außerhalb eingefriedigter Grundstücke anders als durch den Hirten mit der Herde zur Weide geführt werden, sofern einem Berechtigten nicht das Alleinvermögen besonderen Rechtstitels zusteht.

4. Während der geschlossenen Feldzeit resp. Nachtzeit (§ 1) darf außerhalb eingefriedigter Grundstücke oder außerhalb eingezäunter Koppeln oder Hürden Vieh weder im Feld noch Wald geweidet oder auf der Weide gelassen werden.

5. Zur Gemeinde oder Genossenschaftsherde gehörige Stüd Vieh darf der Hirt nicht einzeln und von der Herde getrennt weiden lassen.

6. Auf einzelnen im Gemenge untereinander liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Beweidung unterworfenen abgetrennten Feld- und Wiesengrundstücken darf die Beweidung durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden in denjenigen Gemarkungen bzw. Gemarkungsteilen, in welchen Dreifelderwirtschaft getrieben wird, nicht früher ausgesetzt werden, als bis die Überntung der Früchte auch von allen anderen zu demselben Feld- bzw. Wiesenteile gehörigen Stücken im wesentlichen beendet ist; und in denjenigen Gemarkungen bzw. Gemarkungsteilen, in welchen freie Fruchtwechselwirtschaft getrieben wird; nicht früher, als bis sie von der Ortspolizeibehörde freigegeben ist.

Den Zeitpunkt, in welchem nach vorstehendem die Beweidung der abgetrennten Stüd allgemein beginnen darf, bestimmt in den Städten Frankfurt a. Main und Wiesbaden der zuständige Bürgermeister, in den übrigen Ortschaften die Ortspolizeibehörde unter Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts bzw. Ortsgerichts.

Als abgetrennt im Sinne dieser Verordnung gilt ein Grundstück erst nach vollzogener Räumung von den Früchten bzw. von dem Wiesenwuchs.

Die über den Anfangstermin der Beweidung getroffene Bestimmung ist in ortsüblicher Weise so zeitig bekannt zu machen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem zu Beginn der Beweidung festgesetzten Tage ein Zeitraum von drei Tagen liegt.

Wiesen dürfen überhaupt von Haltungsberechtigten nur in der Zeit von der erfolgten Überntung des Heues oder Grummetts bis spätestens 1. März oder 1. April nach der jedesmaligen näheren Bestimmung und öffentlichen Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde und auch während dieser offenen Zeit von Rindvieh nur bei völlig trockenem Wetter und wenn die selbst genügend trocken sind und von Schaffherden nur bei hart gefrorenem Boden beweidet werden.

Das Beweiden der Wiesen mit Schweinen und Gänzen ist untersagt; jedoch soll es dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts gestattet sein, Ausnahmen zuzulassen.

Auch solche Wiesen, welche ortsüblich bisher nur einkuppig zur Heugewinnung genutzt worden sind, müssen, wenn der nutzungsberechtigte Besitzer sie auch durch Überntung des Grummetts nutzen will und dies der Ortspolizeibehörde und dem Schäfer schriftlich angezeigt, auch durch Anbringung eines Warnungszeichens kenntlich gemacht hat, bis nach beendeter Grummetternte von der Beweidung verschont bleiben.

7. Auf unbesetzte, an sich der Beweidung offene Acker und Wiesen dürfen Viehherden nicht aufgetrieben werden, wenn die zu beweidenden Grundstücke nicht unmittelbar von mindestens 5 Meter breiten Viehtriften und Wegen oder von anderen der Weide geöffneten Grundstücken für das Weidvieh zugänglich sind.

8. Auf Wegen, welche nicht mindestens 2,5 Meter breit sind, darf Vieh auch zum Einzelhüten (Nr. 1) nur an Striden geführt zur Weide gebracht werden.

9. Nicht ortsangehörige Viehtreiber, welche ihre Herde zur Nachtzeit treiben, müssen die zur Sicherheit der Felder ausreichende Anzahl von Begleitern auf ihre Kosten zur Aufsicht mitnehmen und zwar bis zu 50 Stüd mindestens einen Begleiter und auf jede weitere 50 Stüd oder einen Teil dieser Anzahl je einen weiteren Begleiter.

Abgesehen von Behütung größerer, geschlossener, an sich für das Weidvieh zugänglicher Grundstücke durch eigene Viehherden des Nutzungsberechtigten werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften dieses Paragraphen, sofern sie nicht der Bestrafung nach §§ 14 und 15 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Lebende Einfriedigungen dürfen ohne Zustimmung des Angrenzenden nicht näher als 45 Zentimeter weit von den angrenzenden Grundstücken angelegt werden und nur 45 Zentimeter breit und 105 Zentimeter hoch sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 10 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 5. 1. Lehm-, Kies-, Sand- und Tongruben dürfen nicht mit senkrechten Wänden oder mit Ueberhängen angelegt werden, sondern sind stets so zu bearbeiten, daß die Wände eine angemessene Böschung in einem stumpfen Winkel mit der Grundfläche bilden.

2. Vorbehaltlich anderweiter Einigung der Angrenzenden dürfen Gräben an der Grenze des Nachbarn nur angelegt werden:

- a) auf 0,5 Meter Entfernung und bis 0,5 Meter Tiefe, wenn solche senkrechte Wände haben. Bei tieferen Gräben muß die Entfernung verhältnismäßig steigen,
- b) auf 0,25 Meter Entfernung, wenn solche auf 0,50 Meter Tiefe mindestens 0,50 Meter Böschung haben. Bei größerer Tiefe muß die Böschung je nach der Beschaffenheit bis zu 0,7 Meter steigen.

Auf Wiesen beziehen sich diese Bestimmungen nicht. In denselben können die Wässerungsgräben bis an die Grenzsteine der anstehenden Wiesen angelegt werden. Größere Gräben, welche zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienen (sogenannte Flutgräben) müssen auf 0,5 Meter Tiefe 0,75 Meter Böschung erhalten, und so fort im Verhältnis. Kleinere Gräben (sog. Gewannengräben), die zur eigentlichen Wiesenbewässerung dienen, sollen verhältnismäßig auf 0,5 Meter Tiefe mit 0,5 Meter Böschung angelegt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unter 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Außerdem ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Schutz, Steine oder andere Gegenstände auf Feld oder andere zum gemeinen Gebrauche bestimmte Wege ausschüttet.

§ 7. Mit der in § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vorgesehenen Strafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen zur Vertilgung schädlicher Tiere und Pflanzen, insbesondere der Rebhals (Phylloxera vastatrix), des Kartoffel- oder Colorado-Käfers, der Wühlmaus, des Springwurms (Mylabris oleracea), des Heu- und Sauerwurms auch Wolf genannt (Lortia ambigua), des Reben-Mehltau- oder Traubenpilzes (Oidium Tuberi), des falschen Rebenmehltaus (Peronospora viticola), der Misteln (viscum album) der Reifeide, Bucherblume, Disteln, des Löwenjähns, Huslatts, der Herbstzeitlose, nicht nachkommt.

§ 8. Die in § 7 erwähnte Strafe trifft auch denjenigen, welcher trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, auf den von ihm landwirtschaftlich benutzten Grundstücken der Ortsgemarkung mit den von den zuständigen Behörden zur Vertilgung der Feldmäuse angeordneten Maßregeln vorzugehen.

§ 9. In den Gemarkungen, in welchen auf Beschluß der Gemeindebehörde eine Vertilgung schädlicher Tiere und Pflanzen angeordnet wird, hat jeder Nutzungsberechtigte den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten, das Betreten der Grundstücke zu gestatten und ihm überhaupt kein Hindernis irgend welcher Art entgegenzustellen. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Befugnis zur Nutzung von Kahl- und Reifeholz, von dem in den Schlägen zurückbleibenden Abraum, Stodholz, Steinen, Wald-erde, Lehm, Sand oder anderen Fossilien, Holzjamereien, Gras, Grasamen, Futterlaub, Dekorationslaub, Blagen, Streuräsen, Moos, Laubstreu, Nadelstreu oder sonstigem Streumaterial aus der ihm vom Waldeigentümer oder dem Oberförster persönlich erteilten Erlaubnis ableitet, ist verpflichtet, bei Ausübung der fraglichen Nutzung den Erlaubnisschein bei sich zu führen und diesen auf Verlangen dem Forstschaffbeamten vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 42 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldbuße bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Strafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft trifft denjenigen, welcher den ihm persönlich erteilten Erlaubnisschein an andere Personen zum Zwecke der Nutzung abgibt, oder die Nutzung in anderen Distrikten an anderen Tagen, oder mit anderen Werkzeugen und Fortschaffungsgeräten, als in dem Erlaubnisschein angegeben sind, ausübt, sofern nicht die Strafbestimmungen in § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Platz greifen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer im Kreise Viehbesitz entgegen der bestehenden Vorschrift das ihm zugewiesene Losholz ohne Erlaubnis der Oberförsterei veräußert oder verkauft. Dieselbe Strafe trifft den Käufer, welcher Losholz kauft und den Köhler, welcher Losholz verkauft, obgleich der Käufer oder der Köhler wußte, daß es verwilligtes Losholz war.

§ 12. Werden in Gemeindefeldungen das Holzhauen und das Holzlegen im Gemeindedienste verrichtet, so hat jeder einzelne Pflichtige den von der Forstbehörde nach Maßgabe der bestehenden Hauordnung getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer unbefugt an Bergabhängen das gefällte Holz durch Stürzen aus dem Schlage schafft oder Wellen wagt.

§ 14. Mit Geldbuße bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Dedel raucht.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft werden Köhler bestraft, welche Laub, Heide, Moos, oder sonstige feuerfängende Gegenstände, die sich in einer Entfernung von vier Schritten oder weniger von dem Meiler befinden, nicht wegschaffen oder der Anordnung des Forstbeamten oder Ortsvorstehers ungeachtet die Aufstellung eines Windschirmes unterlassen.

§ 16. Die Regierungs-Polizeiverordnungen vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152) 4. März 1889 (Regierungs-Amtsblatt S. 79) 13. Juni 1901 (Regierungs-Amtsblatt S. 221) und 5. November 1912 (Regierungs-Amtsblatt S. 427) treten mit der Gültigkeit dieser Polizeiverordnung außer Kraft.

Rassel, am 7. Mai 1920.

Der beauftragte Regierungspräsident.
Springorum.

(A. III. N. 11 205.)

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, sich mit den Bestimmungen vorstehender Polizeiverordnungen eingehend vertraut zu machen und genau danach zu verfahren.

Limburg den 7. Juli 1920.

2. 1709/1967.

Der Landrat: Schellen.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung über die Beiträge zur Invalidenversicherung im Kreise Limburg vom 30. Dezember 1913 wird infolge Änderung der Satzungen, für die Mitglieder der nachbezeichneten Krankenkasse wie folgt geändert:

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Limburg zu Limburg.

Lohnstufe I: Beitragsmarken der Lohnklasse III zu 34 Pfg., vom 1. 8. 20. ab zu Mark 1,10.

Lohnstufe II bis XII: Beitragsmarken der Lohnklasse V zu 50 Pfg., vom 1. 8. 20. ab zu Mark 1,40.

Wenn im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen diese bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden — § 1247 der Reichsversicherungsordnung —.

Rassel, den 5. Juli 1920.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rassau.

Dr. Schrader.

I. Nr. 15g.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß anzeigepflichtige Erkrankungen und infolge anstehender Krankheiten eingetretene Todesfälle dem Herrn Kreisarzt und mir überhaupt nicht oder aber verspätet zur Anzeige gebracht worden sind. Ich sehe mich daher veranlaßt auf die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 5. 9. 1916 aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß derartige Erkrankungen dem Herrn Kreisarzt direkt durch Krankenbrief und außerdem mit auf dem hierzu bestimmten Formular anzuzeigen sind.

Bei infolge anstehender Krankheit eintretenden Todesfällen ist neben dem Krankenbrief auch das Original des roten Leichenschauheimes (sog. dem Kreisarzt und mir eine Abschrift des Leichenschauheimes) zu übersenden.

Sämtliche Angelegenheiten bezüglich übertragbarer Krankheiten sind als Eisdachen zu behandeln.

Ich erwarte bei Vermeidung von Ordnungsstrafen genaueste Beachtung dieser Anordnung.

Limburg, den 7. November 1911.

Der Landrat.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises wird vorstehende Verfügung zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Limburg, den 14. Juli 1920.

R. A. 2141.

Der Landrat.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Ausstellung von Wahl- und Schrotkarten im Wirtschaftsjahre 1920/21.

Für die Ausstellung der Wahl- und Schrotkarten im kommenden Wirtschaftsjahre wird folgendes angeordnet:

1. Die Ausstellung der Karten hat vorbehaltlich anderer Bestimmungen nur auf einen Monat zu erfolgen.
2. Die Wahlkarten müssen mit Datum und Gemeindefeststempel versehen sein. Außerdem ist der Name der Wähle einzutragen, in der das Getreide vermahlen werden soll.
3. Die Wahlkarten müssen bestimmt zum 1. eines jeden Monats vorgelegt werden. Die Ausgabe derselben an die Selbstversorger hat frühestens drei Tage vor Beginn der Wahlperiode zu erfolgen.
4. Die Karten sind in die demnächst eintreffenden Formulare, „Liste der Selbstversorger“ einzutragen, und in diese Liste jedesmal mit vorzulegen.
5. Mit den Wahlkarten sind jedesmal die dazu gehörigen Anhangzettel ausgefüllt vorzulegen. Fehlen die Anhangzettel, so können die Wahlkarten nicht abgestempelt werden. Die Anhangzettel müssen auch mit dem Gemeindefeststempel abgestempelt sein.

Ich mache den Herrn Bürgermeistern zur Pflicht, daß die Wahlkarten ordnungsmäßig ausgestellt werden, damit die Ueberwachung nicht unnötig erschwert wird. Eine Ausstellung von Wahlkarten durch die Ortspolizeibehörden ist verboten, und sind derartige Karten ungültig.

Limburg, den 9. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Schellen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1920 vom 31. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1031) und die Ausführungsanweisung vom 16. Juni 1920 wird für den Kreis Limburg folgendes bestimmt:

Der Verkauf von Brotgetreide (Kroggen, Weizen, Spels, Dinkel, Gerste, Emmer und Einkorn), Gerste oder Hafer auf dem Halm ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kommunalverbandes ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen auch Veräußerungen im Wege freiwilliger Versteigerungen, sowie Pacht-, Miet- oder sonstige Verträge, die eine Umgehung dieses Verbots bezwecken. Alle vor dem 26. Mai 1920 abgeschlossenen Verträge dieser Art sind nichtig (§ 4 der R. G. D. für die Ernte 1920).

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden nach §§ 80, 81 der Reichsgesetzgebung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Die veräußerten Früchte können ohne Zahlung einer Entschädigung für versallen erklärt werden. Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und auf Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Limburg, den 8. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Schellen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, vorstehende Bekanntmachung wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

Limburg, den 8. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Schellen.

Israelitischer Gottesdienst.

Freitag abend 8,00 Uhr, Samstag morgen 8,00 Uhr, Samstag nachmittag 3,30 Uhr, Sabbat-Ausgang 9,25 Uhr.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme bei dem Hinscheiden meiner nun in Gott ruhenden lieben Gattin sage ich allen Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit meinen tiefinnigsten fühlenden Dank. Auch danke ich den Schulkinder für den erhebenden Grabgefang und ganz besonders Herrn Pfarrer Manger für die trostreichen Worte am Grabe. 4(161)

Georg Joh.

Oberneisen, den 15. Juli 1920.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Lebensmittelverteilung.

Auf Abschnitt Nr. 209 der Lebensmittelkarte kommen in der nächsten Woche

375 gr Reis zum Preise von Mt. 5.— per Pfd. zur Verteilung.

Abgabe der Abschnitte an die Geschäfte bis Samstag, Ablieferung durch die Gewerbetreibenden bis Montag mittag, Ausgabe an die Geschäfte am Dienstag.

Ausgabe von fetthaltigen Nährmitteln.

Auf den Fleischartenabschnitt der Woche vom 19. bis 25. Juli werden in den hiesigen Metzgereien 250 gr fetthaltige Nährmittel ausgegeben. Auf eine Rinderkarte entfällt die Hälfte der Menge. Die Fleischartenabschnitte sind bis spätestens Samstag in einer hiesigen Metzgerei abzugeben und von den Geschäftsinhabern bis Dienstag mittag im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuliefern.

Später abgelieferte Karten können nicht mehr berücksichtigt werden. 11(161)

Zucker-Ausgabe.

Auf Abschnitt Nr. 8 der Zuckerkarte kommen für den Monat Juli 500 gr Haushaltszucker zum Preise von Mt. 1.90 per Pfd. zur Verteilung.

Abgabe der Abschnitte an die Geschäfte bis Samstag, Ablieferung durch die Gewerbetreibenden bis Montag mittag.

Städtisches Lebensmittelamt.

Bekanntmachung.

Wie in zahlreichen Gärten der Stadt beobachtet worden ist, tritt die Blutlaus an den Obstbäumen recht zahlreich auf. Abgesehen davon, daß bei einem weiteren Umsichgreifen eine gute und auskömmliche Obsternte in Frage gestellt ist, so ist auch Schaden, den die Blutlaus an den einzelnen Obstbäumen anrichtet, ein ungeheurer, auf den die Obstbaumbesitzer besonders aufmerksam gemacht werden. Die Bäume entziehen den Bäumen einen großen Teil des Saftes und geben gleichzeitig einen öfenden, fozusagen giftigen Stoff, durch den Wulste und Wucherungen entstehen.

Es ergeht daher die Anordnung an sämtliche Obstbaumbesitzer ihre Bäume einer sofortigen Kontrolle zu unterziehen und die Blutlaus gründlich zu beseitigen.

Zur Beseitigung können folgende Mittel zur Anwendung gelangen:

- a) Obstbaumkollodium
- b) eine 50% Spiritus- oder
- c) eine 7-10% Paraffinmischung.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnung unterliegt nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 in Verbindung mit § 7 der Feldpolizeiverordnung für den Reg. Wiesbaden vom 6. 4. 1882 (A. Bl. S. 152) einer Bestrafung bis zu 150 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt.

Die Polizeibeamten und Feldhüter sind angewiesen, Nichtbefolgungen zur Anzeige zu bringen. 11(154)

Limburg, den 7. Juli 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Freiwillige Feuerwehr Limburg.

Dienstag den 20. d. Mts., abends 7 1/2 Uhr
Probe sämtlicher Züge.

Vollständiges Erscheinen ist nötig. Die Führer werden gebeten, um 7 Uhr zu erscheinen, indem die noch nicht eingeteilten Pflichtfeuerwehrpflichtigen eingeteilt und zur Übung heran gezogen werden. 5(161)

Das Kommando.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband

Ortsgruppe Limburg a. L.

Sonntag den 18. Juli ist ein

Familien-Ausflug

nach Hadamar (Saalbau J. Duschirer) statt.

Treffpunkt um 2 Uhr am Marktplatz.

Darjenigen, welche nicht mitwandern, können mit Zug, ab Bahnhof Limburg 3 Uhr 28 Min., nachfahren.

Um 3 Uhr 15 Min. wird gebeten.

1(161)

Der Vorstand.

Verband weiblicher Handels- und Büro-Angestellten

Ortsgruppe Limburg a. L.

beteiligt sich am Sonntag den 18. Juli an dem Familien-Ausflug des Deutschn. Handlungsgehilfen-Verbandes. 2(161)

Für die kommende Herbst- u. Frühjahrssaat

nehme jetzt schon Aufträge an auf:

Schwefelsaures Ammoniak
Ammonsulfatsalpeter
Kaliammonsalsalpeter
Natronsalsalpeter
Kalkstickstoff
Ammoniak-Superphosphat
Knochenmehl
Ausländisches Superphosphat
Thomasmehl (Sternmarke)
Kalidüngesalze 20/40 %
Chlorkallium
Kainit.

Lieferung unter voller Gehaltsgarantie jeweils zu den billigsten Tagespreisen. Frühzeitige Bestellung und Bezug dringend empfohlen.

Kostenfreie Untersuchung für Selbstverbraucher von 10 Htr. an bei der Landwirtschaftl. Versuchsstation in Wiesbaden. 7(161)

Alons Ant. Hilf,

Limburg a. L.

Telefon 42.

Limburger Ruderverein von 1895 E. V.

Montag den 19. Juli 1920,
abends 9 Uhr

im Bootshaus:

Monatsversammlung.

Tagesordnung:

Vorbereitungen für die Regatta

Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

8(161)

Der Vorstand.

Schneider & Koch, Fassfabrik & Offenbach a. M.

empfehlen

neue Weinfässer u. Einmachständer

ausgedampft.

Haupt-Niederlage:

5(160)

Louis Oppel, Nauhelm, Kreis Limburg.

Zuverlässige

Zeitungsträgerin

gegen gute Bezahlung gesucht.

„Limburger Anzeiger“

Brückengasse 11.

Billiges Brot

durch Selbstbacken in unserem

Hausbrot-

backofen



„Goliath“

Beschreibung und Preisliste gratis und franko, auch über Fleisch- und Aufbewahrungsschäden „Goliath“ für Hausgeschaltungen das ganze Jahr hindurch!

Backofen-Industrie Lauterbach 81 (Oberhessen).

Erfahrene Vertreter gesucht!

Die Geschäftswelt

muss im eigenen Interesse über alle behördlichen Verfügungen auf dem Laufenden bleiben. Der

Limburger Anzeiger

der als amtliches Kreisblatt das Sprachrohr der Behörden ist, bildet deshalb nach wie vor für jeden Geschäftsmann ein unentbehrliches Informations- u. Nachschlageblatt. Bestellungen werden jederzeit in der Geschäftsstelle, Brückengasse 11, sowie von allen Trägerinnen entgegengenommen.

„Zur alten Krone“

Sonntag den 18. Juli von 3 Uhr an:

Tanzvergnügen.

Kapelle K. K. K.

Es ladet freundlichst ein

Union Hill.

Apollo-Theater.

Von Samstag den 17. bis Montag den 19. 7. 20.

Der rote Henker

Drama in 4 Teilen mit

10(161)

Ellen Richter.

Jugendliche unter 17 Jahren haben keinen Zutritt.

Bestellen Sie sofort

bei Ihrem Postamt zur Probe Nordwest-Deutschlands bedeutendste Zeitung:

Das Hamburger Fremdenblatt

mit Handels- und Schiffs-Nachrichten

und Kupferstich-Beilage

Rundschau im Bilde

Wöchentlich 12 Ausgaben.

Postbezugspreis:
Ausgabe A (mit Lokal-Anzeigen):
monatl. M. 9.—, vierteljähr. M. 27.—
Ausgabe B (ohne Lokal-Anzeigen):
monatl. M. 7.50, vierteljähr. M. 22.50
Probenummer kosten n. portofrei.

Auslands- und Wochen-Ausgabe
des Hamburger Fremdenblatts:

Deutsche Uebersee-Zeitung

reich illustriert in Kupferstichdruck

Postbezugspreis:

für Deutschland M. 6.— vierteljährlich.
Wir versenden an uns aufgegebenen Adressen
von Auslandsdeutschen Probenummern mit Lust.

Glucke

mit 14 rebhuhnfarbigen Hoff.
Gebrüder Rüden, 14 Tage alt,
zu verkaufen. Preis 230 Mt.
12(161)

Grüchhofen,

Hausnummer 22b.

Wer aus Limburg tauscht

gegen schön 3 Zimmerwohnung

in Staffel. 9(161)

Näher in der Expedition

des Blattes.

Arbeitsbücher

zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.

Großer
politischer
Nachrichten-
dienst

Vossische
Zeitung
Berlin

Monatlicher Bezugspreis
Mt. 14.—

2 Lokomobile 1 Dreschwagen

sehr gut erhalten billig zu

verkauft. 6(161)

Reinhardt, Wieland & Co.

Frankfurt a. M.

Elisabethstraße 10.

Für Kranke!

E. Melcher.

Homöopath und Magnetop.

Limburg a. L., Dierzerst. 24

Sprechz. 8-12 und 1-4.

Sonntags bis mittags.

Bei Anfragen von auswärt.

Rückporto. 4(145)

Lehrling

für sofort gesucht. 14(160)

Schmiedemeister Hilbrich.

Staffel.

Suche für sofort ein tüch-

tiges, braves 1(160)

Dienstmädchen

für Landwirtschaft bei gutem

Lohn und guter Behandlung

Wer, sagt die Exped. d. Bl.

Feldhüter-Anzeigebücher

mit Dienstamweisung.

Feldhüter-Anzeigeformulare

nach amtlicher Vorschrift

zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.